

**Amtliches Mitteilungsblatt**  
**der Hochschule Harz**  
**Hochschule für angewandte Wissenschaften**  
**Wernigerode**

**Herausgeber: Der Rektor**

**Nr. 2/2014**

**Wernigerode, 20. Mai 2014**

Herausgeber:

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Der Rektor  
Friedrichstraße 57-59  
38855 Wernigerode  
Telefon: (0 39 43) 659-100  
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

## **Inhaltsverzeichnis**

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Studiengänge und sonstige Studienangebote	4
Grundordnung der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, vom 2. April 2014	6
Ordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienplätze im Wintersemester 2014/15 und im Sommersemester 2015 vom 02.04.2014	15
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Harz für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 29. Juni 2011	18
Evaluationsordnung der Hochschule Harz	20

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Wernigerode

### **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Studiengänge und sonstige Studienangebote**

Auf der Grundlage von § 111 Abs. 3, § 67 Abs. 2 Satz 1 und § 54 Satz 2 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28, Seite 600 ff.), zuletzt geändert am 23. Januar 2013 (GVBl. Nr. 2/2013, S. 45 hat der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode am 5. März 2014 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Studiengänge und sonstige Studienangebote beschlossen:

## I.

In § 2 Abs. 4 Satz 2 wird der Betrag 15,00 € durch den Betrag 25,00 € ersetzt.  
Satz 3 wird gestrichen.

Im Abs. 4 wird ein neuer letzter Satz angefügt: „Im Falle der Anerkennung bereits erworbener Kompetenzen erfolgt eine Anrechnung auf die Studiengebühren im Verhältnis der anerkannten ETCS-Credits zu den gesamt in diesem Studiengang zu erbringenden Kreditpunkten.“

Nach Abs. 4 wird ein neuer Absatz 4a eingefügt: „Die Gebühr für den berufsbegleitenden Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor) wird für neu immatrikulierte Studierende in Höhe von 9.600,00 € erhoben. Die Zahlung dieses Betrages erfolgt in der Regel in Teilbeträgen in Höhe von jeweils 1.200,00 € je Semester. Der gegebenenfalls verbleibende Restbetrag wird für das letzte Semester erhoben.“

## II.

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften in Kraft und gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2014/2015 in den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang BWL immatrikulieren bzw. für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich nach dem 1. April 2014 für einzelne Studieneinheiten des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs BWL verbindlich anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode vom 05. März 2014.

Wernigerode, 20.05.2014

Prof. Dr. Armin Willingmann  
Rektor der Hochschule Harz  
Wernigerode



**Grundordnung der Hochschule Harz,  
Hochschule für angewandte Wissenschaften,  
vom 2. April 2014**

Auf Grund des § 67 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 602), hat der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften am 02.04.2014 folgende Grundordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Gliederung und Sitz
- § 2 Personal der Hochschule, Präsenzplichten, sonstige Pflichten
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Mitwirkung an der Selbstverwaltung
- § 5 Senat
- § 6 Rektorat
- § 7 Kuratorium
- § 8 Fachbereiche
- § 9 Öffentlichkeit
- § 10 Ehrungen
- § 11 Bekanntmachungen
- § 12 Beteiligung des Ministeriums des Innern
- § 13 Übergangsvorschriften
- § 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

**§ 1**  
**Name, Gliederung und Sitz**  
**(§§ 1 Abs. 1 und 75 Abs. 2 HSG LSA)**

(1) Die Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (nachfolgend: Hochschule Harz), gliedert sich in folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Wirtschaftswissenschaften mit Sitz in Wernigerode,
2. Fachbereich Automatisierung und Informatik mit Sitz in Wernigerode und
3. Fachbereich Verwaltungswissenschaften mit Sitz in Halberstadt.

Mit dem Rektorat und der Verwaltung hat die Hochschule Harz ihren Sitz in Wernigerode.

(2) Im amtlichen Sprachgebrauch wird zusätzlich die englische Bezeichnung "Harz University of Applied Sciences" verwendet.

(3) Die Hochschule Harz führt in Selbstverwaltungsangelegenheiten ein Dienstsiegel.

(4) Zentrale Einrichtungen der Hochschule Harz sind das Hochschulsprachenzentrum, das Akademische Auslandsamt, die Hochschulbibliothek, das Hochschulrechenzentrum und das Hochschulsportzentrum.

**§ 2**  
**Personal der Hochschule, Präsenzpfllichten, sonstige Pflichten**  
**(§§ 33 ff. HSG LSA)**

(1) Während der Vorlesungszeit besteht für die Professoren\* nach Ausgestaltung des jeweiligen Dienst- oder Beamtenverhältnisses außerhalb des Erholungsurlaubs unter Berücksichtigung der sonstigen Dienstaufgaben in der Regel an drei Tagen in der Woche Präsenzpfllicht nach § 34 Abs. 5 HSG LSA; während der veranstaltungsfreien Zeit besteht diese Pflicht entsprechend den jeweiligen Dienstgeschäften in angemessener Weise. Außerhalb der Veranstaltungszeiten ist grundsätzlich hinreichende Erreichbarkeit für Studierende, Mitglieder des Rektorats und des zuständigen Dekanats sicherzustellen. Über Ausnahmen zur Präsenzpfllicht entscheidet der Rektor im Benehmen mit dem Dekanat des Fachbereiches.

(2) Zu den Dienstpflichten der Lehrkräfte, die Mitglieder der Hochschule Harz sind, gehört die Abnahme von Prüfungen und deren praktische Durchführung im Rahmen der Organisation der Prüfungen durch die Prüfungsausschüsse und das zuständige Dekanat. Dies umfasst neben der Abnahme eigener Prüfungen und der Zweitprüfertätigkeit die angemessene Mitwirkung an der Beaufsichtigung schriftlicher Prüfungen in Studiengängen des jeweiligen Fachbereichs.

---

\*Personen und Funktionsbezeichnungen in der Grundordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

(3) Über die Weisung zur Erbringung von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen durch Angehörige des wissenschaftlichen Personals mit Lehraufgaben, die nicht der Gruppe der Hochschullehrer zugeordnet sind, an einer anderen Hochschule des Landes nach § 44 Abs. 2 HSG LSA und über die Abordnung oder Teilabordnung von Professoren nach § 46 Abs. 3 Satz 6 HSG LSA beschließt das Rektorat nach Anhörung des Fachbereichsrates und des Betroffenen.

(4) Über die Freistellung zur Durchführung von Forschungsvorhaben oder für eine praxisbezogene Tätigkeit nach § 39 Abs. 5 Satz 2 HSG LSA entscheidet der Rektor nach Anhörung des Fachbereichsrates und der Forschungskommission. Näheres regelt die Freistellungsordnung der Hochschule Harz.

(5) Nebentätigkeiten müssen gegenüber dem Rektor angezeigt und ggf. genehmigt werden.

### **§ 3 Mitglieder und Angehörige (§§ 58 ff. HSG LSA)**

(1) Mitglieder der Hochschule Harz sind gem. § 58 Abs. 1 HSG LSA das hauptamtlich oder hauptberuflich an der Hochschule Harz tätige Personal und die Studierenden.

(2) Angehörige der Hochschule Harz sind, ohne Mitglieder zu sein, gem. § 58 Abs. 3 HSG LSA das nebenberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Doktoranden, die ein kooperatives Promotionsverfahren betreiben, die Alumni sowie die im Ruhestand befindlichen Professoren und Hochschuldozenten.

(3) Für die Vertretung in Gremien bilden je eine Gruppe

1. die Professoren,
2. die Mitarbeiter gem. § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HSG LSA,
3. die Studierenden und
4. die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter gemäß § 52 HSG LSA.

(4) Einzelne Angehörige wissenschaftlicher Einrichtungen, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen mit der Hochschule Harz in Forschung und Lehre zusammenwirken, können gem. § 58 Abs. 4 HSG LSA den Mitgliedern der Hochschule Harz durch Beschluss des Senats auf Vorschlag der Fachbereiche gleichgestellt werden.

(5) Das Dekanat des Fachbereiches kann gem. § 29 Abs. 6 HSG LSA auf Antrag zu einzelnen Lehrveranstaltungen Gasthörer im Rahmen der verfügbaren Ausbildungskapazität zulassen, auch wenn diese die Hochschulzugangsberechtigung nach § 27 HSG LSA nicht nachweisen können. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz. Auf Grundlage der vom Senat beschlossenen Gebührenordnung können Gebühren erhoben werden.

(6) Schüler, die nach einvernehmlicher Feststellung von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können gem. § 29 Abs. 6 HSG LSA als Frühstudierende außerhalb der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz

aufgenommen werden. Sie erhalten damit das Recht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen; erworbene Leistungsnachweise werden entsprechend den jeweils geltenden Prüfungsordnungen bei einem späteren Studium an der Hochschule Harz anerkannt. Diese Regelungen gelten entsprechend für Studierende in Zertifikatsstudienangeboten der Hochschule Harz. Soweit in dieser Grundordnung oder im Hochschulgesetz des Landes nicht etwas anderes bestimmt wird, gelten für Frühstudierende und Teilnehmer in Zertifikatsangeboten die Regelungen für Gasthörer entsprechend.

(7) Mitglieder und Angehörige der Hochschule Harz, Gasthörer nach Abs. 5 und Schüler nach Abs. 6 sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die Einrichtungen der Hochschule Harz zu benutzen.

#### **§ 4** **Mitwirkung in der Selbstverwaltung** **(§§ 58 Abs. 5 und 59 Abs. 1 S. 2 HSG LSA)**

(1) Die Hochschulmitglieder können die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder ihr Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn das Mitglied durch in seiner Person liegende besondere Umstände an der Übernahme der Funktion verhindert ist. Über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung der Funktion beschließt das Rektorat.

(2) Nach Beendigung der Funktion soll den Hochschulmitgliedern die Übernahme des ursprünglichen Aufgabenbereiches gewährleistet werden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden für vier Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Gremienwahlen. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt endet die Amtszeit der Nachfolgerin mit dem Ablauf der regulären Amtszeit der vorzeitig ausscheidenden Gleichstellungsbeauftragten. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und die Gleichstellungsbeauftragte der weiblichen Mitglieder der Hochschule, die keinem Fachbereich zugeordnet sind, entsprechend.

(4) Der Senat bestellt einen Behindertenbeauftragten, der zur Wahrnehmung der Belange behinderter Mitglieder der Hochschule an allen Sitzungen der Kollegialorgane beratend teilnehmen kann.

(5) Zur Wahrung der Belange der ausländischen Mitglieder und Angehörigen bestellt der Senat einen Ausländerbeauftragten.

(6) Die Bestellungen enden mit der Wahlperiode des Senats.

**§ 5**  
**Senat**  
**(§ 67 HSG LSA)**

(1) Dem Senat gehören an:

1. die Mitglieder des Rektorats mit dem Rektor als Vorsitzenden mit Stimmrecht und den Prorektoren und dem Kanzler als beratende Mitglieder, soweit sie nicht gewählte Vertreter i. S. d. Abs. 2 sind.

2. die gewählten Vertreter der Statusgruppen in folgender Verteilung:

- a) zehn Professoren (§ 60 Nr. 1 HSG LSA),
- b) drei wissenschaftliche Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 60 Nr. 2 HSG LSA),
- c) drei Studierende (§ 60 Nr. 3 HSG LSA),
- d) zwei sonstige hauptberufliche Mitarbeiter (§ 60 Nr. 4 HSG LSA) und

3. die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Harz im Sinne von § 72 Abs. 3 Satz 1 HSG LSA als stimmberechtigtes Mitglied.

(2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Sie beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Semesters.

(3) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse ständige und zeitweilige Kommissionen bilden. Ständige Kommissionen sind:

- 1. die Haushalts- und Strukturkommission,
- 2. die Forschungskommission,
- 3. die Kommission für Studium, Qualitätsmanagement und Weiterbildung,
- 4. die Bibliothekskommission,
- 5. die Kommission für Informations- und Kommunikationstechnologien,
- 6. die Kommission für Zusammenarbeit der Hochschulen und
- 7. die Kommission für Internationale Angelegenheiten.

Es ist sicherzustellen, dass jeder Fachbereich in den Kommissionen vertreten ist. Die Zusammensetzung der Kommissionen soll der Verteilung des § 67 Abs. 1 Nr. 2 HSG LSA entsprechen. Ständige Mitglieder in den Kommissionen sind der Leiter des Akademischen Auslandsamts in der Kommission für Internationale Angelegenheiten, der Dezernent für studentische Angelegenheiten in der Kommission für Studium, Qualitätsmanagement und Weiterbildung, der Controller der Hochschule in der Haushalts- und Strukturkommission sowie der Leiter des Rechenzentrums in der Kommission für Informations- und Kommunikationstechnologien. Der Senat kann Kommissionen jederzeit auflösen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Senats.

**§ 6**  
**Rektorat**  
**(§ 68 HSG LSA)**

(1) Die Hochschule Harz wird durch ein Rektorat geleitet. Dem Rektorat gehören an:

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. bis zu drei Prorektoren und
3. der Kanzler.

(2) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die Zuständigkeiten seiner Mitglieder im Geschäftsverteilungsplan.

(3) Der Rektor übt das Leitungsamt hauptberuflich aus (§ 69 Abs 6 HSG LSA). Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Sie beginnt einen Monat vor dem Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Zur Vorbereitung der Wahl des Rektors bildet der Senat eine Findungskommission in folgender Verteilung:

1. vier Professoren (§ 60 Nr. 1 HSG LSA) sowie der Vorsitzende des Kuratoriums (§ 74 Abs. 1 HSG LSA)
2. ein Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 HSG LSA (§ 60 Nr. 2 HSG LSA),
3. ein Studierender (§ 60 Nr. 3 HSG LSA) und
4. ein sonstiger hauptberuflicher Mitarbeiter gemäß § 52 HSG LSA (§ 60 Nr. 4 HSG LSA).

(5) Der Vorsitz der Findungskommission obliegt dem Vorsitzenden des Kuratoriums der Hochschule Harz mit Stimmrecht.

(6) Die Prorektoren sollen verschiedenen Fachbereichen angehören. Sofern ein Fachbereich im Rektorat nicht vertreten ist, nimmt ein Mitglied des Dekanats an den Sitzungen des Rektorats beratend teil. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.

(7) Der Kanzler ist ständiger Vertreter des Rektors in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten und Beauftragter für den Haushalt. Zu seinem Geschäftsbereich gehört die Wirtschafts- und Personalverwaltung. Der Kanzler ist Dienstvorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals der Hochschule.

**§ 7**  
**Kuratorium**  
**(§ 74 HSG LSA)**

(1) Das Kuratorium besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums der Hochschule Harz beträgt vier Jahre und beginnt jeweils zum 01. April.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Ihnen kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe das Rektorat festlegt.

**§ 8**  
**Fachbereiche**  
**(§§ 76 ff. HSG LSA)**

(1) Die Fachbereiche der Hochschule Harz können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) gem. § 79 HSG LSA bilden. Die Institute müssen sich eine Institutsordnung geben, die vom Senat auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu beschließen ist.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. die gewählten Vertreter der Statusgruppen in folgender Verteilung:
  - a) sechs Professoren (§ 60 Nr. 1 HSG LSA),
  - b) zwei wissenschaftliche Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 60 Nr. 2 HSG LSA),
  - c) zwei Studierende (§ 60 Nr. 3 HSG LSA),
  - d) ein sonstiger hauptberuflicher Mitarbeiter (§ 60 Nr. 4 HSG LSA) und

2. die Gleichstellungsbeauftragte im Sinne von § 72 Abs. 4 S. 3 HSG LSA mit Stimmrecht.

(3) Ist die Gleichstellungsbeauftragte keine Professorin, erhöht sich die Zahl der Gruppenmitglieder nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a) um einen Sitz mit Stimmrecht.

(4) Ein Mitarbeiter des Hochschulsprachenzentrums kann beratend an den Sitzungen des Fachbereichsrates teilnehmen. Darüber hinaus können die Fachbereiche die Wählbarkeit in der jeweiligen Statusgruppe gemäß Satz 1 von Mitarbeitern der zentralen Einrichtungen für den jeweiligen Fachbereichsrat beschließen. Ein Mitglied des Hochschulsprachenzentrums kann jedoch nur in jeweils einem Fachbereich der Hochschule wählen und gewählt werden.

(5) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre. Sie beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Semesters.

(6) Der Fachbereichsrat wählt grundsätzlich aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professoren den Dekan. Die Amtszeit des Dekans beträgt vier Jahre und beginnt am 1.3. des auf die Wahl folgenden Semesters. Der Dekan ist Vorsitzender des Fachbereichsrates und hat auch Stimmrecht, wenn er kein gewähltes Fachbereichsratsmitglied ist.

(7) Der Fachbereich wird durch ein Dekanat geleitet. Dem Dekanat gehören der Dekan des Fachbereiches sowie bis zu drei weitere Prodekane an, von denen mindestens einer die Aufgabe eines Studiendekans wahrzunehmen hat. Der Dekan sitzt dem Dekanat vor, vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule und legt die Richtlinien für das Dekanat fest; § 78 Absätze 1 und 2 HSG LSA gelten entsprechend.

(8) Der Fachbereichsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden und jederzeit auflösen.

(9) Professoren und Hochschuldozenten können auf Antrag an den jeweiligen Fachbereich durch Kooptation in anderen Fachbereichen Mitglied werden.

## **§ 9 Öffentlichkeit (§§ 61, 64 HSG LSA)**

- (1) Der Senat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. Die Fachbereichsräte beschließen generell oder für den Einzelfall, ob sie hochschulöffentlich, fachbereichsöffentlich oder nichtöffentlich tagen.
- (2) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen i.d.R. in geheimer Abstimmung, sofern das Gremium keine anderen Abstimmungsformen beschließt.
- (3) Über wesentliche Beratungsgegenstände und Ergebnisse der Sitzungen des Senats und der Fachbereichsräte wird hochschulöffentlich berichtet.

## **§ 10 Ehrungen (§ 47 HSG LSA)**

(1) In der Praxis tätige Akademiker, die an der Hochschule Harz nebenberuflich in der Regel fünf Jahre lehrend tätig waren, an Projekten der Hochschule Harz als Kooperationspartner entscheidenden Anteil hatten oder sich in herausragender Weise um die Hochschule Harz verdient gemacht haben, können zum Honorarprofessor bestellt werden. Mit dreiviertel Mehrheit des Senats kann ausnahmsweise von diesen Voraussetzungen abgewichen werden. Jedes Mitglied eines Fachbereiches der Hochschule Harz hat das Recht, im Fachbereichsrat oder gegenüber dem Rektorat ein Bestellungsverfahren anzuregen.

(2) Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich bei der Entwicklung und der Förderung der Hochschule Harz besondere Verdienste erworben haben, folgende Ehrenämter verleihen:

1. Ehrensенator,
2. Ehrenmitglied.

(3) Näheres regelt die Ehrenordnung der Hochschule Harz.

## **§ 11 Bekanntmachungen**

(1) Die Ordnungen der Hochschule Harz werden im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz“ veröffentlicht.

(2) Die hochschulöffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in:

## 1. Wernigerode

für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften in den Aushangkästen  
im Haus 4, erste Etage,  
für den Fachbereich Automatisierung und Informatik in den  
Aushangkästen im Haus 2, Erdgeschoss,

## 2. Halberstadt

im Aushangkasten „Prüfungen“ im Haus N, Foyer

und müssen dort mindestens sechs Wochen aushängen.

### **§ 12**

#### **Beteiligung des Ministeriums des Innern**

Vor der Änderung von Studienordnungen, die vom Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig mit der Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst anerkannt sind, ist das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt zu beteiligen.

### **§ 13**

#### **Übergangsvorschriften**

Soweit Organe der Hochschule Harz bei In-Kraft-Treten des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts auf Grundlage einer genehmigten Grundordnung im Amt sind, führen diese ihr Amt bis zum Ende der derzeit geltenden Wahlperiode weiter.

### **§ 14**

#### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Ministerialblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Hochschule Harz vom 8. Juni 2005 (MBL. LSA S. 602), zuletzt geändert am 07.08.2008 (MBL. LSA S. 575) außer Kraft.

Wernigerode, 20.05.2014

Prof. Dr. Armin Willingmann  
Rektor der Hochschule Harz  
Wernigerode

**Ordnung  
über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienplätze  
im Wintersemester 2014/15 und im Sommersemester 2015  
vom 02.04.2014**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 297) erlässt die Hochschule Harz folgende Zulassungszahlenordnung.

**§ 1**

**Zulassungszahlen für das erste Fachsemester**

Für Studiengänge der Hochschule Harz werden die Zahlen der höchstens Aufzunehmenden (Zulassungszahlen) für das Wintersemester 2014/15 und das Sommersemester 2015 gemäß der **Anlage** festgesetzt.

**§ 2**

**Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester**

Für das Wintersemester 2014/15 und das Sommersemester 2015 werden Zulassungsbegrenzungen für höhere Fachsemester (Auffüllgrenzen) gemäß der **Anlage** festgesetzt.

**§ 3**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. August 2015 außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 02.04.2014 und der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft vom 06.05.2014.

Wernigerode, 20.05.2014

Prof. Dr. Armin Willingmann  
Rektor der Hochschule Harz  
Wernigerode

## Zulassungszahlen im örtlichen Zulassungsverfahren

Anlage  
(zu §§ 1 und  
2)

(NC-Fächer)

### Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften

Stand: 31.01.14

Studiengang	Semester	1.FS	höhere Fachsemester					
			2	3	4	5	6	7
Medieninformatik - Bachelor	WS	40	0	40	0			
	SoS	0	40	0	40			
Öffentliche Verwaltung - Bachelor	WS	76	30	76	30			
	SoS	30	76	30	76			
Verwaltungsökonomie - Bachelor	WS	60	30	60	30			
	SoS	30	60	30	60			
Betriebswirtschaft - Bachelor	WS	64	20	64	20			
	SoS	20	64	20	64			
Dienstleistungsmanagement - Bachelor	WS	35	0	35	0			
	SoS	0	35	0	35			
Tourismusmanagement - Bachelor	WS	103	30	103	30			
	SoS	30	103	30	103			
Wirtschaftspsychologie - Bachelor	WS	35	0	35	0			
	SoS	0	35	0	35			
International Business Studies - Bachelor	WS	25	0	25	0			
	SoS	0	25	0	25			
International Tourism Studies - Bachelor	WS	25	0	25	0			
	SoS	0	25	0	25			
Business Consulting - Master	WS	0	8					
	SoS	8	0					
Business Consulting - Master - extended -	WS	7	0					
	SoS	0	7					
Tourism and Destination Development - Master	WS	8	0					
	SoS	0	8					
Tourism and Destination Development - Master - extended -	WS	7	0					
	SoS	0	7					
Dualer Studiengang BWL - Bachelor	WS	12	0	12	0			
	SoS	0	12	0	12			

# Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften

Stand: 31.01.14

## Zulassungszahlen für Aufzunehmende - alle Studiengänge der Hochschule !

Studiengang	Zulassungszahlen gem. Kap.-rechnung			
	Jahr 2014/15	davon		NC-Antrag
		WS	SoS	
Öffentliche Verwaltung - Bachelor	106	76	30	X
Verwaltungsökonomie - Bachelor	90	60	30	X
Europ. Verwaltungsmanagement - Bachelor	30	30		
Public Management - Master	25	25		
<b>Summe Fachbereich VW</b>	<b>251</b>	<b>191</b>	<b>60</b>	
Automatisierungstechnik und Ingenieurinformatik - Bachelor	39	39		
Kommunikationsinformatik - Bachelor	48	48		
Wirtschaftsingenieurwesen - Bachelor	60	60		
Mechatronik - Bachelor	25	25		
Informatik/E-Administration - Bachelor	20		20	
Wirtschaftsinformatik - Bachelor	46	46		
Medieninformatik - Bachelor	40	40		X
<b>Summe Fachbereich AI</b>	<b>278</b>	<b>258</b>	<b>20</b>	
Betriebswirtschaft - Bachelor	84	64	20	X
Dienstleistungsmanagement - Bachelor	35	35		X
Tourismusmanagement - Bachelor	133	103	30	X
Wirtschaftspsychologie - Bachelor	35	35		X
International Business Studies - Bachelor	25	25		X
International Tourism Studies - Bachelor	25	25		X
Tourism and Destination Development - Master	8	8		X
Tourism and Destination Development - Master (extended)	7	7		X
Business Consulting - Master	8		8	X
Business Consulting - Master (extended)	7	7		X
Dualer Studiengang BWL - Bachelor	12	12		X
<b>Summe Fachbereich Wiwi</b>	<b>379</b>	<b>321</b>	<b>58</b>	
<b>Gesamte Hochschule</b>	<b>908</b>	<b>770</b>	<b>138</b>	

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Wernigerode

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Harz,  
Hochschule für angewandte Wissenschaften  
für die Vergabe von Deutschlandstipendien  
vom 29. Juni 2011,  
veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz,  
Hochschule für angewandte Wissenschaften Nr. 2  
vom 15. Juli 2011**

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (BGBl. S. 2204) hat der Senat der Hochschule Harz auf Grund von § 54 Satz 2 und § 67 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28, S. 600 ff.), zuletzt geändert am 23. Januar 2013 (GVBl. Nr. 2/2013, S. 45) die nachfolgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

## I.

In § 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

## II.

In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „und Vergaberunde kann“ die Worte „in begründeten Ausnahmefällen auch“ eingefügt.

## III.

In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Der Vorstand“ durch die Worte „Die Rektorin oder der Rektor“ ersetzt.

In § 6 Abs. 1 wird nach dem Satz 1 ein zweiter Satz angefügt:  
„In Einzelfällen kann resultierend aus der Regelstudienzeit von teils sieben Semestern auch eine Förderung für ausschließlich ein Semester bewilligt werden.“

## IV.

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode vom 30.04.2014.

Wernigerode, 20.05.2014

Prof. Dr. Armin Willingmann  
Rektor der Hochschule Harz  
Wernigerode

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Wernigerode

### **Evaluationsordnung der Hochschule Harz**

Auf Grundlage des § 3 Abs.14 i.V.m. den §§ 7 und 24 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 14.12.2010 erlässt die Hochschule Harz folgende Ordnung zur Evaluation ihrer Aufgaben in Lehre, Studium und Forschung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Evaluationsordnung gilt für die gesamte Hochschule Harz und regelt das Verfahren zur Evaluation gemäß §§ 3 Abs. 14 und 7 Satz 2 sowie § 24 Abs. 2 des HSG-LSA.

## **§ 2 Ziele der Evaluation**

(1) Mit der Evaluation verfolgt die Hochschule Harz folgende Ziele:

- Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung durch kontinuierliche Reflexion der Lehre und das Herausarbeiten der Stärken und Schwächen der betrachteten Lehrveranstaltung.
- Schaffung einer Grundlage für einen konstruktiven Dialog in der Hochschule sowie für konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Lehrangebotes in den Studiengängen im Interesse der Profilbildung der Fachbereiche sowie zur Verbesserung der Studienbedingungen.
- Schaffung der notwendigen Voraussetzungen zur Erfüllung von Akkreditierungsanforderungen auf Hochschul-, Fachbereichs- und Studiengangsebene.
- Qualitätssicherung der Forschungsaktivitäten an der Hochschule.

(2) Um die mit der Evaluation verfolgten Ziele zu erreichen, sind alle Angehörigen der Hochschule verpflichtet, an der Durchführung der Evaluation mitzuwirken.

## **§ 3 Evaluationsverfahren**

Das Evaluationsverfahren der Hochschule Harz besteht aus folgenden Elementen:

- der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation
- der Evaluation von Studiengängen und Rahmenbedingungen des Studiums
- der Evaluation der Forschung

## **Studentische Lehrveranstaltungsevaluation**

### **§ 4 Ziel und Ablauf**

(1) Die studentische Lehrevaluation dient der Verbesserung der Lehr- und Lernprozesse auf Lehrveranstaltungsebene.

(2) Für die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation ist jeder Lehrende selbst verantwortlich. Geeignete Instrumente –auch auf Basis von Informations- und Kommunikationssystemen– werden zentral zur Verfügung gestellt.

(3) Alle hauptamtlich Lehrenden sowie alle Lehrbeauftragten nehmen mit den im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen an der Lehrevaluation teil:

- Lehrveranstaltungen, die in den letzten zwei Semestern nicht evaluiert wurden
- Neu konzipierte Lehrveranstaltungen
- Lehrveranstaltungen für neue Teilnehmergruppen

Für von Lehrenden nicht zur Evaluation angebotene Lehrveranstaltungen stehen den Studierenden Möglichkeiten einer selbst initiierten Lehrveranstaltungsevaluation zur Verfügung.

(4) Die Studierenden nehmen freiwillig an den regelmäßigen Befragungen zur Lehrveranstaltungsbewertung teil.

(5) Die Fachbereiche sollen einheitliche Fragenkataloge benutzen und den Lehrenden zur Verfügung stellen. Diese können durch veranstaltungsbezogene Fragen ergänzt werden.

(6) In der Regel werden die Befragungen einer Gruppe von Studierenden gemeinsam online im Rahmen der Lehrveranstaltung durchgeführt. Der Termin wird den Studierenden verbunden mit der Bitte mitgeteilt, bei der betreffenden Lehrveranstaltung geeignete Endgeräte einzusetzen.

(7) Die Befragung hat im letzten Drittel des Semesters stattzufinden, damit Lehrende und Studierende noch im Veranstaltungsverlauf über die Ergebnisse der Lehrevaluation diskutieren können (Feedbackgespräche). Hinsichtlich Blockveranstaltungen sowie Veranstaltungsarten, die sich mit dem vorgegebenen Fragenkatalog nicht sinnvoll evaluieren lassen, werden in Absprache mit dem Dekanat angepasste Evaluationsformen verabredet.

## **§ 5 Auswertung und Ergebnisberichte**

(1) Die Auswertung erfolgt zentral auf Basis des eingesetzten Informations- und Kommunikationssystems. Das Dekanat des jeweiligen Fachbereichs sowie die Leitung der Hochschule haben entsprechend § 7 HSG –LSA Zugang zu den Ergebnissen. Die Regelungen des Datenschutzes werden beachtet. Die Anonymität der Studierenden wird gewahrt.

(2) Den Lehrenden wird nach Abschluss der Auswertung Zugang zu den Evaluationsergebnissen gewährt. Sie können hierzu gegenüber dem Dekanat ihres Fachbereichs Stellung nehmen und verpflichten sich ggfs. zu konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre. Bei Nichtteilnahme an der Lehrveranstaltungsevaluation ist dies zu begründen und dem Dekanat zu melden.

(3) Bei gegebenem Anlass führen die Dekaninnen und Dekane mit Lehrenden ihres Fachbereichs Zielvereinbarungsgespräche mit der Intention, die Qualität der Lehre der betreffenden Dozent/innen zu verbessern. Anlässe können Hinweise der Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen sein. Vereinbart werden können insbesondere die Teilnahme der Dozentinnen und Dozenten an konkreten hochschuldidaktischen Maßnahmen. Anlass und Ergebnis der Gespräche sind gemeinsam mit einem Terminplan bezüglich der vereinbarten Maßnahmen zu dokumentieren. Geht die Initiative für ein Zielvereinbarungsgespräch vom Dekanat aus, wird dem Lehrenden der Anlass im Vorfeld schriftlich dargelegt.

(4) Nach Abschluss der Lehrveranstaltungsevaluation werden zentral Gesamtberichte der Fachbereiche erstellt und der Hochschulleitung sowie den jeweiligen Dekanaten zur Verfügung gestellt.

## **§ 6 Evaluation von Studiengängen und Rahmenbedingungen des Studiums**

(1) Im Rhythmus von zwei Jahren werden sämtliche Studierenden ab dem dritten Fachsemester zu verschiedenen Aspekten der Qualität der Lehre auf Studiengangebene (z. B. inhaltlicher Aufbau, Verzahnung, Praxisbezug) sowie zu den Rahmenbedingungen des Studiums (Ausstattung, Beratung etc.) befragt. Wesentliche Ziele dieser Befragung bestehen in der kontinuierlichen Verbesserung der Studienbedingungen und der Serviceleistungen für die Studierenden sowie der Weiterentwicklung der Studiengänge. Die Ergebnisse werden auf Hochschul-/Fachbereichs- sowie auf Studiengangsebene ausgewertet und bilden eine Grundlage für konkrete Maßnahmen im Hinblick auf die genannten Ziele.

(2) Die Ergebnisse der Studierendenbefragung und ihrer Auswertung sollen in die Zielvereinbarungen zwischen Rektorat und Fachbereichen einfließen.

(3) Die Auswertungen hinsichtlich der einbezogenen Einrichtungen führen zu einem konkreten Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der Abläufe und des Services. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist zu dokumentieren, dieses Dokument ist spätestens ein halbes Jahr vor Durchführung der nächsten Studierendenbefragung dem Rektorat vorzulegen. Eine gleiche Vorgehensweise wird mit den Einrichtungen angestrebt, die in der Verantwortung des Studentenwerks Magdeburg stehen.

(4) Auf Basis der Auswertungen der Studierendenbefragung auf Studiengangsebene wird für jeden Studiengang (in einem Zeitraum von jeweils einem Jahr nach Durchführung der Studierendenbefragung) mindestens ein Workshop mit Lehrenden und Studierenden durchgeführt, zu dem auch problemabhängig Absolvent/innen und Vertreter der Berufspraxis hinzugezogen werden können. Das Ergebnis bildet ein konkreter Maßnahmenkatalog, der dem Dekanat und dem Rektorat zugeht. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist bis spätestens ein halbes Jahr vor Durchführung der nächsten Studierendenbefragung gegenüber dem Dekanat und dem Rektorat zu dokumentieren.

## **Forschung**

### **§ 7 Evaluation der Forschungsaktivitäten**

Aufgrund von § 24 Abs. 2 HSG LSA wird die Qualität von Forschungsaktivitäten an der Hochschule und in ihren An-Instituten durch regelmäßige interne- oder externe Evaluation gesichert. Bestimmungen zur praktischen Durchführung der Evaluation der Forschungsaktivitäten (Forschungsevaluation) werden von der Forschungskommission der Hochschule beschlossen.

### **§ 8 Ziele der Forschungsevaluation**

(1) Die Forschungsevaluation soll dazu dienen, ein eigenes, klar definiertes Forschungsprofil zu entwickeln und die Forschungsleistungen transparent zu machen und qualitativ zu verbessern.

(2) Folgende Ziele werden mit der Evaluation verfolgt:

- a) Schaffung von Anreizen zur Leistungssteigerung auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung
- b) Schärfung der Forschungsprofile der Fachbereiche, der Hochschule insgesamt und der einzelnen Mitglieder der Hochschule
- c) Steigerung des Drittmittelaufkommens der Hochschule
- d) Vertiefung fachbereichsübergreifender Forschungsk Kooperationen
- e) Ausbau von Forschungsk Kooperationen mit anderen Hochschulen und regionalen, überregionalen und internationalen Forschungseinrichtungen
- f) Stärkung der Verbindung von Forschung und Lehre (z. B. in Master-Studiengängen)
- g) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- h) Förderung der Internationalisierung der Forschungsaktivitäten

### **§ 9 Vorgehensweise bei der Forschungsevaluation**

(1) Die Aktivitäten der Forschungsevaluation richten sich daran aus, ob sie der regelmäßigen Berichterstattung im Rahmen des Forschungsberichts oder der Bewertung einzelner Forschungsaktivitäten (z. B. Projekte, Forschungssemester) dienen sollen. Eine regelmäßige Datenerhebung der Forschungsaktivitäten erfolgt alle zwei Jahre. Die erhobenen quantitativen Daten sowie deren Auswertung finden Eingang in den Forschungsbericht der Hochschule Harz. Alle Mitglieder der Hochschule haben die Pflicht, an der Datenerhebung für den Forschungsbericht mitzuwirken.

(2) Als Maßstab für die Bewertung der Qualität einzelner Forschungsvorhaben gilt der Beitrag, den diese zur Profilierung der Hochschule und des Fachbereiches bis hin zum einzelnen Wissenschaftler leisten. Die zur Evaluation verwendeten Indikatoren werden von der Hochschule ständig weiterentwickelt und sind in der nachfolgenden Tabelle exemplarisch aufgeführt. Darüber hinaus können stets auch projektspezifische Indikatoren verwendet werden.

	<b>Quantitative Informationen</b>	<b>Qualitative Informationen</b>
<b>Forschungshandeln</b>	Projekte (Mitarbeiter, Drittmittelvolumen)	Laufzeit; Finanzierung; Beitrag zur Profilbildung
	Forschungsaufenthalte	Regelmäßigkeit, Finanzierung (Stipendien, Kooperationsverträge)
<b>Kooperationen</b>	Institutionen (andere Forschungseinrichtung, Wirtschaft, Verwaltung, Politik)	Drittmittelgeber (EU, Bund, Land, DFG, Stiftungen, Industrie etc.); national und international; Auftragsforschung, Produktentwicklung, Dienstleistung
<b>Wissensprodukte</b>	Publikationen; Zitationen, Rezensionen, Repliken, Vorträge	Monographien, Sammelbände, Proceedings; Zeitschriften- und Buchbeiträge; Tagungs- und Workshopbeiträge; Sonstiges

	Patente; Lizenzen	national, international
<b>Wissenschaftliche Ausstrahlung</b>	Berufungen; Stipendien; Forschungspreise	Reputation der betreffenden Einrichtung
	Ausrichtung von Tagungen; Mitgliedschaften in Komitees; Gutachtertätigkeiten; Teilnahme an Messen	Reputation der betreffenden Veranstaltungen
<b>Ausbildung wissenschaftlichen Nachwuchses</b>	Promotionen, kooperative Promotionsverfahren; andere Abschlussarbeiten	Benotung; Dauer

(3) Das Evaluationsverfahren soll darüber hinaus für einzelne Forschungsvorhaben die Frage nach der Effizienz, dem Verhältnis von Aufwand und Erfolg beantworten. Zentraler Gesichtspunkt ist hier, ob mit den eingesetzten Mitteln (Personalausstattung, Sachausstattung, Drittmittel aus verschiedenen Quellen sowie Infrastruktur der Hochschule) die beabsichtigte Wirkung unter Wahrung der angestrebten Qualitätsstandards erreicht wird.

## **§ 10 Auswertung der Forschungsevaluation**

(1) Die Hochschule berichtet durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Publikationen über die Forschungstätigkeit und Forschungsergebnisse an der Hochschule.

(2) Die Ergebnisse der Bewertung der Forschungstätigkeit fließen in den Forschungsbericht der Hochschule Harz ein und dienen zugleich der Berichterstattung gegenüber dem zuständigen Ministerium.

(3) Die bei der Forschungsevaluation erhobenen Daten können vom Rektorat im Rahmen der an der Hochschule vorhandenen Regelungen, zur Entscheidung über die Gewährung von Leistungszulagen oder anderen mit der Besoldung zusammenhängenden Fragen sowie der Gewährung von Forschungssemestern oder spezifischer interner finanzieller Forschungsförderung (z. B. Anreizsystem, Messe- und Tagungsförderung) genutzt und übermittelt werden.

## **Schlussbemerkungen**

### **§ 11 Datenschutz**

(1) Die Regelungen des Datenschutzgesetzes (LSA) sind zu beachten.

(2) Der Datenschutzbeauftragte der Hochschule prüft, ob die technischen und organisatorischen Voraussetzungen gegen unberechtigten Zugriff, unberechtigtes Kopieren, unbefugte Eingabe, Datenmanipulation etc. eingehalten werden.

(3) Personen, die an der Erhebung und Verarbeitung der Evaluationsdaten beteiligt sind, wird untersagt, diese zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung

gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Die Evaluationsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung der Hochschule Harz vom 14.7.2004 außer Kraft. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 30.04.2014.

Wernigerode, 20.05.2014

Prof. Dr. Armin Willingmann  
Rektor der Hochschule Harz  
Wernigerode